



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**D A T E N S C H U T Z R A T**

GZ 815.746/1-DSR/87

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über den Schutz des Menschen  
 und der Umwelt vor schädlichen  
 Einwirkungen durch Anlagen  
 (Umweltschutzgesetz);

Stellungnahme des Datenschutzes

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Parlament  
 1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
 Tel. (0 22 25529 125 38 0  
 Fernschreib-Nr. 1370-900

Fr. Mag. STANGL

2544  
 Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
 dieses Schreibens anzuführen.

BUNDESREGIESTERENTWURF	
ZI	75
-Ge/987	
Datum: 30. NOV. 1987	
Verteilt 30. Nov. 1987 Maly	

Dr. Klavon

Der Datenschutzausschuss erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber  
 dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebene  
 Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

12. November 1987  
 Für den Datenschutzausschuss  
 Der Vorsitzende:  
 i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung

*Seeliger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.746/1-DSR/87

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz des Menschen  
und der Umwelt vor schädlichen  
Einwirkungen durch Anlagen  
(Umweltschutzgesetz);

Stellungnahme des Datenschutzes

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 53. Sitzung vom 12. November 1987 zu dem mit do. Zl. I-32.191/28-3/87 übermittelten Entwurf vom 9. Oktober 1987 folgende

**S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen. Der Datenschutzrat weist jedoch darauf hin, daß der Umfang der zu ermittelnden Daten durch die Bedachtnahme auf die im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe - im vorliegenden Zusammenhang kommt der Schutz der Gesundheit und das wirtschaftliche Wohl in Frage - beschränkt ist.

Zu § 13:

Im Abs. 4 Zif. 2 sollte für den Fall, daß für diese Kontrollmaßnahmen EDV eingesetzt wird, Art und Umfang der Meldepflicht im Gesetz näher umschrieben werden, um nicht gegen das aus dem Verfassungsrecht vorgegebene Determinierungsgebot und aus dem § 1 Datenschutzgesetz ableitbaren Übermaßverbot zu verstößen.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) ~~2525~~ 53115  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Fr. Mag. STANGL/2544

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. November 1987  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Schleicher*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.746/1-DSR/87

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz des Menschen  
und der Umwelt vor schädlichen  
Einwirkungen durch Anlagen  
(Umweltschutzgesetz);

Stellungnahme des Datenschutzes

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 53. Sitzung vom 12. November 1987 zu dem mit do. Zl. I-32.191/28-3/87 übermittelten Entwurf vom 9. Oktober 1987 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen. Der Datenschutzrat weist jedoch darauf hin, daß der Umfang der zu ermittelnden Daten durch die Bedachtnahme auf die im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe - im vorliegenden Zusammenhang kommt der Schutz der Gesundheit und das wirtschaftliche Wohl in Frage - beschränkt ist.

Zu § 13:

Im Abs. 4 Zif. 2 sollte für den Fall, daß für diese Kontrollmaßnahmen EDV eingesetzt wird, Art und Umfang der Meldepflicht im Gesetz näher umschrieben werden, um nicht gegen das aus dem Verfassungsrecht vorgegebene Determinierungsgebot und aus dem § 1 Datenschutzgesetz ableitbaren Übermaßverbot zu verstößen.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 8613/2525 53115  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Fr. Mag. STANGL/2544

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. November 1987  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
*Scheiner*